

065r Abb.: if



# Reisebuchung



Die ersten rechtlichen Probleme können sich bereits lange vor Beginn der eigentlichen Reise ergeben – nämlich schon im Zusammenhang mit der Buchung des Urlaubs.

### Reisevorbereitungen aus juristischer Sicht

- ❑ Erkundigen Sie sich nach den aktuellen **Einreisebestimmungen** der zu bereisenden Länder (Visumpflicht, Impfvorschriften etc.) und beschaffen Sie sich rechtzeitig alle erforderlichen Dokumente → S. 78.
- ❑ Lesen Sie die einschlägigen **Informationen des Auswärtigen Amtes** über Ihr Reiseziel. Achten Sie dabei auch auf kurzfristige Entwicklungen → S. 37.
- ❑ Prüfen Sie Ihren **Versicherungsschutz** und schließen Sie bei Bedarf zusätzliche Versicherungen für die bevorstehende Reise ab → S. 37.
- ❑ Als gesetzlich Krankenversicherter lassen Sie sich von Ihrer **Krankenversicherung** gegebenenfalls eine Europäische Krankenversicherungskarte ausstellen → S. 53.
- ❑ Beschaffen Sie sich die eventuell noch fehlenden Geheimnummern zu Ihren **Kreditkarten** → S. 53.
- ❑ Notieren Sie sich die **Anschriften und Telefonnummern** Ihrer Vertragspartner, Ihrer Versicherungen, der zuständigen deutschen Botschaften und Konsulate sowie auch die Sperr-Telefonnummern Ihrer Kreditkarten- und Mobilfunkanbieter → S. 103, 122.
- ❑ Nehmen Sie sowohl die eigentlichen **Buchungsunterlagen** als auch die jeweiligen Prospekte (gegebenenfalls einzelne Seiten daraus) mit auf die Reise → S. 84.
- ❑ Fertigen Sie mehrere **Kopien aller wichtigen Dokumente** und Kontaktlisten an. Einen Satz hinterlegen Sie – gegebenenfalls zusammen mit einer Vollmacht – bei einer Person Ihres Vertrauens und mindestens einen Satz nehmen Sie mit auf die Reise (möglichst getrennt von den Originalpapieren) → S. 48, 103.
- ❑ Bei längerer Abwesenheit korrigieren Sie gegebenenfalls Ihre in der Heimat weiterlaufenden **Verträge** → S. 51.

### Individual- oder doch Pauschaltourist?

Vermutlich möchte sich kein Leser dieses Buches gerne als „Pauschalreisender“ bezeichnen lassen. Man bucht keine „Fertig-Reisen“ aus dem Katalog, man fliegt nicht zum Cluburlaub an den Ballermann, man ist Individualist und daher auch Individualreisender ... Der Gesetzgeber zieht die Trennungslinie zwischen Pauschal- und Individualreisen allerdings anders, als es viele Reisende vielleicht vermuten würden. Viele überzeugte **Individualtouristen sind – rechtlich betrachtet – eigentlich Pauschalreisende**. Das mag im Einzelfall zwar eine gewisse Image-Krise zur Folge haben, hat aber verschiedene rechtliche Vorteile für den Reisenden, welche später noch ausführlich dargestellt werden sollen.


Der Untertitel **Reisevertragsrecht im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** dient der – allerdings verspäteten – Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. EG Nr. L 158 S. 59). Der genannte Untertitel umfasst die dreizehn Paragraphen 651 a bis 651 m des BGB (abgedruckt im Anhang dieses Buches (→ S. 136)). Der Umfang dieser gesetzlichen Regelung ist also eher übersichtlich. Nach § 651 a Absatz 1 Satz 1 zeichnet sich ein (**Pauschal-)Reisevertrag** dadurch aus, dass sich der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine **Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise)** zu erbringen. Von dieser Definition sind zunächst die typischen Pauschalreisen erfasst, bei denen der Veranstalter in der Regel den Flug, den Transfer vom Flughafen zum Hotel, die dortige Unterkunft sowie gegebenenfalls auch die Verpflegung schuldet. Daneben fällt aber grundsätzlich auch jede andere Art von Reise in den Anwendungsbereich des Gesetzes, sobald eine „Ge-

samtheit von Reiseleistungen“ erbracht werden soll. Bietet also beispielsweise ein Veranstalter die Kombination von Flug und Mietwagen an, so ist auch dies eine Pauschalreise. Gleiches gilt für eine Verbindung von Mietwagen mit Motelübernachtung.

Die Rechtsprechung wendet schon seit Jahren die Bestimmungen des Reiserechts auch auf diverse ähnliche Verträge entsprechend (analog) an. Obwohl auf den ersten Blick eigentlich nur eine einzelne Reiseleistung geschuldet ist, dehnt die Rechtsprechung die Anwendung der §§ 651 a ff. BGB beispielsweise auch auf Ferienhausmietverträge (AG Wetzlar, Urteil v. 12.4.2005, Az.: 31 C 342/03 [31]), auf das Chartern einer Yacht oder die Wohnmobilmiete aus. Demgegenüber fallen die Buchungen reiner **Nur-Flüge weder direkt noch analog unter das (Pauschal-)Reisevertragsrecht**. Dies hat beispielsweise das Amtsgericht Hannover wieder ausdrücklich bestätigt (AG Hannover, Urteil v. 1.6.2004, Az.: 565 C 19922/02). Auch die Verbindung einer einzelnen Reiseleistung mit einer eindeutig als Fremdleistung gekennzeichneten Zusatzleistung führt nicht zur Anwendung des Reisevertragsrechts. Werden Fremdleistungen mit einer Gesamtheit von Reiseleistungen verbunden, dann gilt das Reisevertragsrecht grundsätzlich nur für die Gesamtheit von Reiseleistungen, nicht jedoch für die ausdrücklich als solche gekennzeichnete Fremdleistung.

Zuletzt hat etwa das Landgericht Frankfurt am Main entschieden, dass ein Reiseveranstalter für einen deutlich als Drittanbieterleistung bezeichneten Safariausflug nicht haften muss (LG Frankfurt am Main, Urteil v. 17.6.2004, Az.: 2-19 O 516/03).

Aus der zuletzt zitierten Entscheidung wird bereits erkennbar, weshalb der Reisende ein ureigenes Interesse daran haben sollte, **möglichst seine gesamte Reise in den Anwendungsbereich des Pauschal-**

**reiserechts** zu bringen. Nur der „Pauschalreisende“ hat nämlich einen einheitlichen Ansprechpartner bzw. Vertragspartner, an welchen er sich im Schadensfall (oder auch bei bloßen Vertragsverletzungen) wenden kann. Es ist in aller Regel einfacher, einen (Pauschal-)Reiseveranstalter in Deutschland zu verklagen, als gegen einen angolanischen Mietwagenanbieter oder einen südafrikanischen Safariveranstalter dort vor Ort gerichtlich vorgehen zu müssen. Außerdem erhält der Pauschalreisende vom Veranstalter einen Reisepreissicherungsschein. Ein weiterer Vorteil des Pauschalreiserechts ist, dass der Reisende nach § 651 i BGB **vor Reisebeginn grund-**

### Reisepreissicherungsschein

*Der Veranstalter einer Pauschalreise darf nach § 651 k Absatz 4 BGB eine Anzahlung vom Reisenden nur dann verlangen, wenn ein Sicherungsschein übergeben wird. Sinn und Zweck dieses Sicherungsscheines ist es, den Reisenden im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Veranstalters abzusichern. In der Vergangenheit gab es viele „Veranstalter-Pleiten“, in deren Folge die Kunden des insolventen Veranstalters in teilweise sehr großer Zahl um den bereits bezahlten Urlaub gebracht wurden oder – was in der Praxis meist schlimmer ist – gegen Ende des Urlaubs am Ferienort plötzlich festsaßen. Heute muss der Veranstalter sicherstellen, dass der Kunde im Insolvenzfall den bereits bezahlten Reisepreis zurückerhält bzw. ihm die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Diese Verpflichtungen kann der Reiseveranstalter wahlweise durch Abschluss einer Versicherung oder durch das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts erfüllen. Der Reisende muss einen unmittelbaren (eigenen) Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer erhalten und zum Nachweis darüber eine vom Kundengeldabsicherer ausgestellte Bescheinigung (Sicherungsschein) erhalten. Dabei ist nach § 9 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) grundsätzlich ein bestimmtes Muster zu verwenden. Falls ein Reisevermittler den Sicherungsschein dem Reisenden übergibt, so hat er den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen. Andernfalls können sich Schadensersatzansprüche direkt gegen den Vermittler ergeben.*

► Der Sicherungsschein sollte immer diesem Muster entsprechen

**Muster**  
für den Sicherungsschein

(ggf. einsetzen: Ordnungsnr. des Kundengeldbüchchens und des Reiseveranstalters)

**Sicherungsschein  
für Pauschalreisen**  
gemäß § 451 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
für .....

(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter «den umwiegend bezeichneten Reisenden» oder die Nummer der Reisebestätigung)

(ggf. einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins)

Der unten angegebene Kundengeldbüchchen stellt für (einsetzen: die Wörter «für den umwiegend bezeichneten Reiseveranstalter» oder Namen und Anschrift des Reiseveranstalters) gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldbüchchens ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (Angabe des Zeitraums), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anspruchsberechtigten Stelle, falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle).

(einsetzen: Namen, leistungsfähige Anschrift des Kundengeldbüchchens)  
Kundengeldbüchchen

---

1. Diese Angaben können entfallen. In diesem Falle ist folgender Satz anzufügen: «Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseeteilnehmer.»
2. Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.
3. Dieser Absatz entfällt bei Kundengeldbüchchungen, bei denen die Haftungsbeschränkung nach § 451 k Abs. 2 BGB nicht vereinbart wird.

06.31r/Abb.:mf

**sätzlich jederzeit vom Vertrag zurücktreten** kann. Auf die Einzelheiten des Rücktritts (insbesondere Stornogebühren) wird an späterer Stelle noch ausführlich eingegangen (→ S. 25).

Demnach ist es für den Individualreisenden also kein Nachteil, wenn seine Reisebuchung entgegen seiner anfänglichen Vermutung doch als Pauschalreise behandelt werden sollte.

## Im Reisebüro

Zuerst ist darauf hinzuweisen, dass das Reisebüro in aller Regel nicht als Reiseveranstalter, sondern **nur als Vermittler** auftritt. Der vom Reisenden mit dem Reisebüro geschlossene Vertrag stellt also im Zweifel keinen Reisevertrag, sondern einen so genannten **Geschäftsbesorgungsvertrag** nach §§ 631, 675 BGB dar. Anspruchsgegner wegen etwaiger Reismängel ist daher grundsätzlich nicht das Reisebüro, sondern der Reiseveranstalter selbst. Ein Anspruch direkt gegen das vermittelnde Reisebüro wird nur selten gegeben sein. Dennoch kann es sinnvoll sein, sich mit seiner Kritik zunächst an das Reisebüro zu wenden, da die meisten Reisebüros sich um eine Vermittlung zwischen enttäuschem Reisenden und dem Reiseveranstalter bemühen.

Dabei ist vom Reisenden jedoch unbedingt zu beachten, dass man trotz der vorläufigen Einschaltung des Reisebüros die **gesetzlichen Fristen gegenüber dem eigentlichen Vertragspartner bzw. Reiseveranstalter einhalten** sollte. Nicht jedes Reisebüro ist richtiger Adressat für die ordnungsgemäße Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Veranstalter (mehr zu Fristen → S. 128). Wird ein Reisender im Reisebüro nicht über die Erforderlichkeit eines Reisespasses für die Einreise informiert, so kann er dennoch keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Reisebüro geltend machen. Diese Information ist nämlich nicht die Aufgabe des Reisebüros, sondern des Reiseveranstalters (BGH, Urteil v. 25.4.2006, Az.: X ZR 198/04).

## Preisnachlässe

In den **Agenturverträgen**, welche viele große Reiseveranstalter mit den für sie tätigen Reisebüros schließen, ist es den Reisebüros oft ausdrücklich

verboten, den Reisenden Preisnachlässe oder Rabatte zu gewähren. Manche Reisebüros wollten den Kunden zwar einen Nachlass gewähren (insbesondere bei der Buchung von sehr teuren bzw. für das Reisebüro lukrativen Reisen), sahen sich jedoch durch den Inhalt des Agenturvertrags daran gehindert. Nun hat jedoch das Oberlandesgericht München entschieden, dass Reisebüros ihre Provisionen für die Vermittlung einer Pauschalreise an ihre Kunden weitergeben dürfen. Das **Verbot einer Rückvergütung in einem Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisebüro ist nichtig** (OLG München, 21.1.2005, Az.: 29 W 1400/04). Auf den ersten Blick wird die Mehrzahl der Reisebüros diese Entscheidung wegen der daraus resultierenden „Preisverhandlungen“ mit den Endkunden vielleicht nicht sonderlich begrüßen, in der Praxis wird die Entscheidung des OLG München aber mittelfristig zu einer Stärkung der Wettbewerbssituation der Reisebüros beitragen, da sich die Büros nun auch preislich gegenüber den Online-Anbietern behaupten können.



### Literaturtip

*„Clever buchen, besser fliegen“  
von Erich Witschi,  
Reise Know-How  
Verlag, Bielefeld.  
Wie man für we-  
niger Geld „mehr  
Flug“ bekommt,  
Alles über das  
Fluggepäck, Rich-  
tig Reklamieren,  
Stopover - über-  
nachten in De-  
luxe-Hotels zum  
Minipreis etc.*

## Buchungsvorteile jenseits des Reisebüros?

In den letzten Jahren ist die Zahl derjenigen Reisenden weiter deutlich angestiegen, die auf die Beratungsleistungen der diversen Reisebüros verzichten und die individuellen Reiseleistungen oder auch komplette Reisearrangements selbst per Brief, Telefon, Fax oder heute vermehrt per E-Mail bzw. **über das Internet buchen**. So erhält der Reisende zwar keinen (bzw. weniger) persönlichen Service, er kann aber in Ruhe zu Hause im Netz stöbern und in vielen Fällen Geld sparen. Bei Online-Buchungen sollte der Reisende die ganz allgemein bei Internet-Bestellungen üblichen **Vorsichtsmaßnahmen** be-

achten. Dabei muss sich der Reisende bewusst sein, dass unverschlüsselt übertragene Daten sehr leicht ausspioniert werden können. Dies gilt insbesondere für Kreditkartennummern und andere persönliche Daten. Selbst die verschlüsselte Datenübertragung kann keine absolute Sicherheit bieten. Die **Seriosität des jeweiligen Vertragspartners** sollte gegebenenfalls frühzeitig überprüft werden – möglichst schon vor der Übermittlung persönlicher Daten, spätestens aber vor dem eigentlichen Vertragsabschluss. Nach einer stark vereinfachten Faustformel spricht vieles dafür, dass ein schon lange am Markt tätiges, bekanntes Unternehmen meist auch seriös ist. Natürlich können aber auch kleine, neugegründete Internetanbieter oder Reisebüros ebenso seriös sein. Zur rechtzeitigen Informationssammlung empfiehlt es sich u. U., den Firmennamen eines unbekanntem Anbieters vorab im Netz zu „googeln“.

### Fernabsatzrecht

Manche Reisende spekulieren aber bei einer elektronischen Buchung darauf, so in den Genuss des so genannten Fernabsatzrechts zu gelangen. Nach der **europäischen Fernabsatzrichtlinie** (Richtlinie 97/7/EG) war nämlich auch der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, entsprechende nationale Regelungen zu schaffen. Der entscheidende **Hauptvorteil der Fernabsatzverträge** ist für den Verbraucher, dass das Gesetz ihm ein sehr **großzügiges Recht zum Widerruf der Verträge** einräumt. Dies ist in der Öffentlichkeit schon weitgehend bekannt – beispielsweise für Fälle des Verbrauchsgüterkaufs über das Internet. Nach § 312 b Absatz 1 Satz 1 BGB sind Fernabsatzverträge Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Fernkommunikationsmittel sind nach § 312 b Absatz 2 BGB solche Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telexkopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediensdienste. Demnach könnte der elektronisch buchende Reisende noch darauf hoffen, dass ihm die Sonderrechte des Fernabsatzrechts zustehen. Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden nach § 312 b Absatz 3 Nr. 6 jedoch **keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung**, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Demnach dürfte das Fernabsatzrecht wohl **nur auf die wenigsten Reiseverträge angewandt** werden.

Wer beispielsweise per Internet einen **Automietvertrag** schließt, kann diesen nach dem Gesetz **nicht kostenlos widerrufen**. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich bei Automietverträgen um Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Beförderung. Für solche Verträge sieht die europäische Fernabsatzrichtlinie – und daher auch die deutsche Umsetzung – eine Ausnahme vom Grundsatz der kostenlosen Widerruflichkeit vor (EuGH v. 10.3.2005, Az.: C-336/03). Der Europäische Gerichtshof ist der

Ansicht, diese Auslegung der Fernabsatzrichtlinie stehe auch im Einklang mit dem Gesetzeszweck, einerseits den Verbraucher zu schützen, andererseits aber auch Anbieter bestimmter Dienstleistungen vor unverhältnismäßigen Nachteilen aufgrund des Rechts zur kostenlosen Vertragsauflösung zu bewahren. Autovermieter erleiden im Fall einer Stornierung die gleichen Nachteile wie andere Anbieter von Beförderungsdienstleistungen, da sie Vorkehrungen für die Bereitstellung des Autos zum vereinbarten Zeitpunkt treffen müssen.

### Haustürgeschäfte

Auch auf das gesetzlich geregelte **Widerrufsrecht von so genannten „Haustürgeschäften“** kann sich der Reisende nur in wenigen Fällen berufen. Nach § 312 Absatz 1 BGB steht einem Verbraucher gegenüber dem Unternehmer ein Widerrufsrecht zu bei einem auf eine entgeltliche Leistung gerichteten Vertrag, zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz, im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung, im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft). Hierzu hat das Amtsgericht Limburg entschieden, dass derjenige, der während einer Kreuzfahrt schon die nächste bucht und sich später dann doch vom Vertrag lösen will, Stornogebühren zahlen müsse (AG Limburg, 4 C 917/04 [II]). Nach Ansicht der Limburger Richter sei die konkrete Kreuzfahrt keine Verkaufsveranstaltung.

An dieser Stelle kann jedoch betont werden, dass es sicherlich eine **Vielzahl von Reisearten gibt, die**

**durchaus als Verkaufsveranstaltung betrachtet werden** müssen. Das Limburger Urteil ist also keinesfalls auf alle Vertragsabschlüsse zu übertragen, insbesondere dann nicht, wenn die Reise vom Veranstalter auch deshalb angeboten wurde, um die Teilnehmer dort zu weiteren Vertragsabschlüssen zu bewegen. Mehr dazu im später folgenden Kapitel „Reiseunabhängige Vertragsschlüsse“ (→ S. 96).

### Buchungsbestätigung bleibt aus

Ein **Vertragsschluss** setzt nach deutschem Recht grundsätzlich **zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und rechtzeitige Annahme)** voraus. Persönlich oder telefonisch übermittelte Buchungen werden normalerweise sofort beantwortet. Wenn der Reisende eine bestimmte Reiseleistung schriftlich bucht und kurz darauf vom Anbieter (z. B. einem Hotelbetreiber) eine Reservierungsbestätigung erhält, dann ist auch damit ein verbindlicher Vertrag zwischen den beiden Parteien zustande gekommen. Nach Ansicht einiger Gerichte ist dies selbst dann der Fall, wenn die Höhe der Zimmerpreise noch nicht ausdrücklich vereinbart ist (LG Frankfurt am Main, Urteil v. 18.8.2005, Az.: 2/1 S 52/04).

Komplizierter wird es dann, wenn der Urlauber beispielsweise das Feriendomizil per Brief, Fax oder E-Mail (also unter Abwesenden) gebucht hat und zunächst überhaupt **keine Reaktion des Vermieters/Hotels** erhält. Der Reisende weiß also nicht, ob seine Buchung überhaupt angekommen ist bzw. ob der Vermieter das Vertragsangebot annehmen möchte. Kann sich der Urlauber auf die erste Buchung verlassen oder sollte er zur Vermeidung der „Ferien-Obdachlosigkeit“ eine andere Unterkunft buchen? Dann müsste er unter Umständen aber

zweimal zahlen. Er befindet sich also in einem klassischen Dilemma. Wann hat sich der Reisende in einer solchen Situation schon an den ersten Hotelier verbindlich gebunden? Lässt man die bereits dargestellten Besonderheiten des deutschen Fernabsatzrechts (→ S. 19) an dieser Stelle außen vor, dann ist zu prüfen, wie lange der Vermieter das Angebot (also die Buchung) des Reisenden annehmen kann. Der einem Abwesenden gemachte Buchungsantrag kann grundsätzlich nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, bis zu welchem der Buchende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Wegen der **Antwortfristen** sollte der „unbeantwortete“ Reisende zunächst einen Blick in die Werbeunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werfen. Oft sind dort Fristen genannt, innerhalb derer der Vermieter die Buchungen bestätigen will. Ansonsten hat der Reisende unter Umständen mehrere Wochen abzuwarten, falls er den Vermieter auch telefonisch nicht erreichen kann. Nach **Ablauf der Wartezeit** sollte der Reisende dem Vermieter mit einem weiteren Schreiben mitteilen, dass die Buchung hinfällig geworden ist.

Rechtliche Unklarheiten können vorab vermieden werden, wenn der Reisende in seinem **Buchungstext** ausdrücklich vermerkt, dass er **bis zu einem bestimmten Termin den Zugang einer Bestätigung erwartet** und sich ansonsten nicht mehr an die Buchung gebunden fühlt.

## Familien- und Gruppenreisen

Anders als bei Einzelreisen kann man bei der Buchung von Familien- und Gruppenreisen nicht immer eindeutig sagen, wer überhaupt **Schuldner des Reisepreises** ist.



001rr Abb.: mf

▲ *Reist ein Teilnehmer der Gruppe nicht mit, so haftet er nach Ansicht einiger Gerichte selbst für den Zahlungsausfall*

Die Buchung typischer **Familienreisen** fällt häufig unter die so genannte „**Schlüsselgewalt**“ gemäß § 1357 BGB und verpflichtet dann in der Regel beide Ehepartner – unabhängig davon, welcher Partner die Reise gebucht hat. Stellt jedoch eine längere oder besonders teure Ferienreise nach den ehelichen Lebensverhältnissen etwas Außergewöhnliches dar, dann verpflichtet der die Reise buchende Ehegatte den anderen Gatten nicht kraft der Schlüsselgewalt (OLG Köln, 14.11.1990, Az.: 2 U 86/90).

Die **Buchung von Gruppenreisen** wird von der Rechtsprechung leider nicht einheitlich beurteilt. Zuletzt hat sich beispielsweise das OLG Frankfurt am Main zu dieser Frage geäußert (Urteil v. 24.5.2004, Az.: 16 U 167/03 III).

Kommt es bei Gruppenreisen zu Zahlungsausfällen der Gruppe, so haftet grundsätzlich nicht der Buchende für alle Mitreisenden. Vertragspartner des Reiseveranstalters sind nämlich nach Ansicht

des OLG Frankfurt am Main jeweils die einzelnen Teilnehmer. Abweichende Verfahrensweisen müssen ausdrücklich vereinbart werden. In der Vorinstanz hatte das dem OLG untergeordnete LG Frankfurt am Main noch gegenteilig entschieden.

### Loslösung vom Vertrag

Wenn nicht ausdrücklich für bestimmte Sonderfälle etwas anderes im Gesetz geregelt oder individuell vereinbart ist, dann sind **geschlossene Verträge grundsätzlich für alle Beteiligten verbindlich**. Wer sich vertraglich zu irgendetwas verpflichtet hat, der muss dieser Verpflichtung im Regelfall auch nachkommen. Die Loslösung vom Vertrag ist also nur in Ausnahmefällen möglich. Dennoch mag es vorstellbar sein, dass sich entweder die Reisenden selbst oder vielleicht sogar der Reiseveranstalter vom Vertrag wieder lösen möchten.

### Lösung durch den Reisenden

---

Die Motive, weshalb sich ein Reisender vor Reiseantritt von einem bereits geschlossenen Vertrag wieder lösen möchte, können vielfältiger Art sein. Möglicherweise hat sich seine finanzielle Situation verändert (Arbeitslosigkeit), weshalb er die mitunter sehr hohen Kosten einer Reise nicht mehr aufbringen kann bzw. die entsprechenden Mittel anderweitig verwenden möchte. Vielleicht hat sich die persönliche Lebenssituation verändert. Ein Paar hat sich getrennt und weder er noch sie möchten die Reise allein antreten – gemeinsam erst recht nicht. Für solche rein subjektiven Gründe wird der Reiseveranstalter in aller Regel wenig Verständnis haben. Es stellt sich also die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Reisender auch gegen den Wil-

len des Veranstalters (also jenseits einer möglichen Kulanz) von einem Reisevertrag lösen kann.

### Vertragsübertragung nach § 651 b BGB

Zunächst hat der Reisende nach § 651 b BGB die Möglichkeit, den Vertrag zu übertragen. Demnach kann der Reisende bis zum Reisebeginn verlangen, dass statt seiner **ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt**. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten nur dann widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teil-

#### **Gesamtschuldner**

*Gesamtschuldnerschaft bedeutet, dass mehrere Personen eine Leistung jeweils einzeln in voller Höhe schulden, der Berechtigte diese Leistung insgesamt aber nur einmal fordern kann (also entweder vom ersten Schuldner, vom zweiten Schuldner oder nur anteilig von beiden).*

nahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für den Reisepreis sowie für die eventuell entstehenden Mehrkosten haften der **Dritte und der Reisende als ↗Gesamtschuldner**.

Die Möglichkeit der Vertragsübertragung eröffnet sich dem Reisenden also überhaupt nur dann, wenn er selbst einen alternativen Dritten benennen kann. Findet er keinen freiwilligen Ersatzkandidaten, dann kann der Reisende auch keine Vertragsübertragung im Sinne des § 651 b BGB verlangen. Außerdem ist es erforderlich, dass der **Dritte genauso „reisetauglich“** ist wie der ursprüngliche Reiseteilnehmer. Hat der Reisende also beispielsweise an einer körperlich sehr anstrengenden Expeditionsreise teilnehmen wollen und fand nach der Buchungsanfrage vielleicht sogar eine sorgfältige Gesundheitsprüfung statt, dann kann der nach dem Vertragsschluss plötzlich „reiseunwillige“ Teilnehmer nicht einfach seinen kränkelnden Großvater als Ersatzkandidaten (also als Dritten im Sinne des Gesetzes) für die Reise benennen. Der Reiseveranstalter kann demnach

chen Fällen widersprechen, wenn ausnahmsweise die tatsächliche Person des Reisetnehmers für ihn von Bedeutung ist. Im Regelfall wird ihm die konkrete Person des Reisetnehmers egal sein. Die durch den Eintritt des Dritten entstehenden **Mehrkosten umfassen beispielsweise Verwaltungs- und Telefonkosten**. Eine Pauschalierung der Mehrkosten ist in bestimmten, engen Grenzen von § 651 m Satz 1 BGB zulässig. Bei einer Regelung innerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters ist die Pauschalierung nach § 309 Nr. 5 BGB dann unwirksam, wenn die Pauschale die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Mehrkosten übersteigt oder dem Reisenden nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, Mehrkosten seien dem Veranstalter überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

### **Kündigung wegen eines Mangels nach § 651 e BGB**

---

Wird für den Reisenden schon **vor Reiseantritt erkennbar, dass die Reise mit wesentlichen Mängeln behaftet ist**, so kann er gegebenenfalls schon vor Beginn der Reise nach § 651 e BGB wegen des Mangels kündigen. Das bloße Entdecken von negativen Hotelkritiken im Internet dürfte aber noch keinen Grund zur Kündigung bzw. zum kostenlosen Reiserücktritt darstellen. Eine Urlauberin hatte im Internet Kritik an dem von ihr bereits gebuchten Hotel in Hammamet in Tunesien gefunden und daher den Reisepreis vom Veranstalter zurückgefordert. Das Amtsgericht Hannover verneinte diesen Anspruch, denn Online-Reiseberichte seien nur die bloße Wiedergabe von persönlichen Eindrücken, die mit den objektiven Gegebenheiten nicht zwingend übereinstimmen müssen (AG Hannover, Urteil v. 26.4.2004, Az.: 508 C 3678/04).

Hinsichtlich der Einzelheiten der Kündigung wegen Mangels sowie auch bezüglich der Rechtsfolgen darf auf spätere Ausführungen verwiesen werden (→ S. 89).

### **„Grundloser“ Rücktritt nach § 651 i BGB**

Oben wurde bereits kurz erwähnt, dass der Pauschalreisende gemäß § 651 i BGB vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann. Für diese Art der Kündigung nach § 651 i BGB ist **die Angabe eines Grundes nicht erforderlich**. Nach einem solchen Rücktritt verliert der Veranstalter zwar den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, er kann jedoch **von dem Reisenden eine „angemessene Entschädigung“ verlangen**. Nach dem Wortlaut des Gesetzes bestimmt sich die Höhe dieser Entschädigung nach dem **Reisepreis unter Abzug** des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ist also beispielsweise der Reisende von einer Abenteuerreise (Flug und drei Wochen Geländewagen) zurückgetreten, die ihn insgesamt 3500 Euro hätte kosten sollen, dann beträgt die Entschädigung für den Reiseveranstalter grundsätzlich 3500 Euro abzüglich ersparter Aufwendungen und abzüglich der Erwerbe durch anderweitige Verwendung. Es ist also zunächst zu prüfen, welchen Wert die vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen hatten. Zwar hatte er den Flug schon lange im Voraus „zugekauft“ – eine Gutschrift durch die Fluggesellschaft ist nicht möglich –, aber den Geländewagen wollte der Veranstalter eigentlich erst bei Ankunft des Reisenden von einer örtlichen Mietwagengesellschaft anmieten. Wenn ihn – den Veranstalter – diese Anmietung 1000 Euro gekostet hätte, dann können also zunächst diese **ersparten Aufwendungen** in Höhe von 1000 Euro vom Reise-

preis abgezogen werden. Nehmen wir weiter an, der Veranstalter hat den freigewordenen Flug noch für einen anderen Reisenden verwenden können und dafür 500 Euro erhalten. Der **Erwerb durch anderweitige Verwendung** beträgt also 500 Euro. Auch dieser Betrag ist bei der Ermittlung der Entschädigung abzuziehen. Im konkreten (stark vereinfachten) Beispielsfall beträgt die vom Reisenden zu zahlende Entschädigung also 2000 Euro.

Es ist offensichtlich, dass die Hintergründe der Entschädigungsberechnung für den Reisenden im Einzelfall nur schwer nachprüfbar sind. Außerdem ergibt sich auch für den Veranstalter ein nicht unerheblicher Darlegungsaufwand. Daher eröffnet § 651 i Absatz 3 BGB die Möglichkeit, dass **vertraglich bestimmte Pauschalen** geregelt werden, welche die „gewöhnlich“ ersparten Aufwendungen bzw. den „gewöhnlich“ möglichen Erwerb durch anderweitige Verwendung in Prozenten beziffern. In der Praxis wird von dieser Pauschalierungsmöglichkeit regelmäßig Gebrauch gemacht. Ein **gestaffelter Prozentsatz je nach der Zeitspanne zwischen der Rücktrittserklärung und dem geplanten Reisebeginn** ist zulässig und üblich.

Unabhängig davon, ob die Entschädigung konkret ermittelt oder nach der vertraglichen Pauschale errechnet wird, entstehen dem Reisenden häufig große, von ihm an den Veranstalter zu zahlende Entschädigungsbeträge. Daher wird der Reisende die gesetzlich vorgesehene Rücktrittsmöglichkeit nach § 651 i BGB nur in Ausnahmefällen nutzen.

### Lösung durch den Veranstalter

Auch der Reiseveranstalter kann sich unter bestimmten Voraussetzungen vom bereits geschlossenen Vertrag lösen. Er darf eine Reise nur dann absagen, wenn ein **sachlich gerechtfertigter und im Vertrag**

**angegebener Grund** vorliegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine ausdrücklich angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der allgemeine Vorbehalt eines Rücktrittsrechts ohne sachlichen Grund ist unzulässig. Inhaltliche Änderungen der vertraglich vereinbarten Reiseleistung sind auch nur dann zulässig, wenn die Änderungsmöglichkeit bereits vertraglich vorgesehen ist und die Änderungen dem Reisenden zumutbar sind (also insbesondere erst nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht erheblich sind).

Notfalls kann der Reiseveranstalter nach § 651 a Absatz 4 BGB eine **Erhöhung des Reisepreises vornehmen**, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises bereits im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine **Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist jedoch unwirksam**. Diese 20-Tage-Frist hat der Veranstalter nur dann gewahrt, wenn sein entsprechendes Schreiben (Erhöhungsverlangen) auch fristgerecht beim Reisenden ankommt. Man stellt also nicht auf die Absendung (Datum des Poststempels o. Ä.), sondern auf den Zugang ab. Übrigens gilt dies grundsätzlich für alle rechtlich beachtlichen Fristen.

### **Unverzügliche Erklärung**

*Der Begriff „unverzüglich“ ist gesetzlich in § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB definiert und bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Diese Legaldefinition bestimmt also keine absoluten zeitlichen Grenzen. Ob eine Erklärung „unverzüglich“ erfolgt ist, hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.*

Gemäß § 651 a Absatz 5 BGB hat der Reiseveranstalter eine solche Änderung des Reisepreises, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden **unverzüglich** nach

Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären.

**Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende seinerseits vom Vertrag zurücktreten.**

Der Extremfall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wäre beispielweise, wenn der Veranstalter dem Reisenden kurz vor Reisebeginn mitteilen würde, dass wegen einer Überbuchung des Hotels die Unterbringung des Reisenden an einem völlig anderen Ort in einer vielleicht sogar schlechteren Unterkunft erfolgen müsse. Wenn der Reisende daraufhin berechtigterweise (unverzüglich) zurücktritt, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Insbesondere ist eine bereits geleistete Anzahlung auf den Reisepreis an den Reisenden zurückzuzahlen. Daneben sind unter Umständen auch noch **weitere Entschädigungsansprüche des Reisenden** vorstellbar, z. B. wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (BGH, Urteil v. 11.1.2005, Az.: X ZR 118/03). Der Bundesgerichtshof hat in dem genannten Urteil entschieden, dass der Reisende bereits deshalb einen grundsätzlichen Entschädigungsanspruch hat, weil bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise die vom Reisenden aufgewendete persönliche Urlaubszeit mit Sicherheit – ganz oder teilweise – verfallen ist. Der Kunde konnte seine Urlaubszeit nicht auf die Art und Weise verbringen, wie es eigentlich vom Veranstalter geschuldet war. Nach Ansicht des BGH beeinträchtigen selbst Weiterarbeit oder späterer Ersatzurlaub den Entschädigungsanspruch nicht. Denn in beiden Fällen hat der Reisende aufgrund eigener Initiative, um die Zeit seiner geplanten (aber vereitelten) Reise doch noch nutzbringend zu gestalten, Anstrengungen entfaltet, zu denen er gegenüber dem Veranstalter nicht verpflichtet war.

Die **Höhe der Entschädigung** orientiert sich dabei nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs heute nicht mehr am Einkommen des Reisenden, sondern am Reisepreis. Ein Kunde, der infolge Vereitelung seiner Reise ganz zu Hause bleibt, wo er abgesehen von seiner Enttäuschung keine Beeinträchtigungen erfährt, kann nach einzelnen Gerichtsentscheidungen bei der Höhe der weiteren Entschädigung (neben Erstattung des Reisepreises) mit maximal der Hälfte des Reisepreises rechnen.

Der Reisende kann statt der Kündigung, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die **Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise** verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen. In der Praxis hat der Reisende darauf zu achten, dass er die **unverzügliche Geltendmachung seiner Rechte** gegebenenfalls in einem späteren Gerichtsverfahren beweisen kann (also gegebenenfalls per Einschreiben kündigen bzw. eine gleichwertige Ersatzreise verlangen).

### Kündigung wegen höherer Gewalt

Einen Sonderfall stellt die in § 651 j BGB gesetzlich geregelte Kündigung wegen höherer Gewalt dar. Demnach können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Diese Kündigung ist auch noch nach Reisebeginn möglich. **Höhere**



◀ Die reiserechtliche Beurteilung von Terroranschlägen ist zwischen den Gerichten derzeit noch höchst umstritten

**Gewalt** ist nach einer von der Rechtsprechung entwickelten Definition ein von außen kommendes und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis (BGH, Urteil v. 12.3.1987, Az.: VII ZR 172/86, BGHZ 100, 185).

Unter diese Definition fallen insbesondere **Kriege, innere Unruhen bzw. Bürgerkriege und akute Naturkatastrophen**, sofern noch konkrete Gefah-

ren für die Durchführung der Reise bestehen. Einzelne Terroranschläge oder allgemein gesteigerte Gefahrenlagen werden von der Rechtsprechung meist nicht als Kündigungsgrund im Sinne des Gesetzes anerkannt. Auch die im Zeitpunkt der Buchung bereits bekannten Erschwernisse fallen aus dem gesetzlichen Tatbestand heraus, da den Vertragsparteien dann ja schon bewusst war, worauf sie sich einlassen. Wer also einen Vertrag über eine Reise in Kriegsgebiete abschließt, kann anschließend nicht mit der Begründung kündigen, dass im Reiseland Krieg geführt werde. **Es muss sich also um nicht voraussehbare höhere Gewalt handeln.**

### Versuch einer Definition des Terrors

*„Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.“*

*(aus den Allgemeinen Bedingungen für die Terrorversicherung der Extremus-Versicherungs-AG)*

Die **reiserechtliche Beurteilung von Terroranschlägen** ist zwischen den Gerichten derzeit noch höchst umstritten. Es ist in den jeweiligen Einzelfällen abzugrenzen, ob es sich um eine (hinzunehmende) Verwirk-

lichung des allgemeinen Lebensrisikos oder wirklich um höhere Gewalt handelt. Die herrschende Meinung differenziert hier nach der Häufigkeit der Anschläge. Wenn es „nur“ zu einzelnen terroristischen Anschlägen gekommen ist, dann sieht das Landgericht Frankfurt am Main darin keine höhere Gewalt im Sinne des § 651 j BGB, da man mit solchen Aktionen leider immer und überall rechnen müsse (LG Frankfurt am Main, Urteil v. 27.3.1995, Az.: 2/24 S 354/94, NJW-RR 1995, 883). Diese Position wird insbesondere in der juristischen Fachliteratur stark angegriffen, da der Reisende die Anschläge wohl kaum solange erdulden muss, bis sie „flächendeckend“ geworden sind (Seyderhelm, ZAP Fach 6,

Seite 331 [341]). Eine genau entgegengesetzte Extremposition verneint ein Rücktrittsrecht wegen der Terroranschläge in der Türkei gerade deshalb, weil der Reisende wegen der großen Vielzahl der dortigen Anschläge in der Vergangenheit mit solchen Anschlägen auch weiterhin rechnen musste. Die Entwicklung des Terrors am Reiseziel sei dem Reisenden also vorhersehbar gewesen.

**In Fällen der berechtigten Kündigung wegen höherer Gewalt verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.** Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine **Entschädigung** verlangen, welche typischerweise erst nach Reiseantritt an wirtschaftlicher Größe gewinnt. Diese Entschädigung ist also in aller Regel deutlich geringer als beispielsweise in den oben beschriebenen Fällen der „grundlosen“ Kündigung durch den Reisenden nach § 651 i BGB. Die **Mehrkosten für die Rückbeförderung** sind in Fällen der Kündigung wegen höherer Gewalt **von dem Reisenden und dem Veranstalter je zur Hälfte zu tragen**. Es ist in juristischen Fachkreisen derzeit noch umstritten, ob auch Stornokosten hinsichtlich der vom Veranstalter bereits vorgenommenen Hotelreservierungen zwischen Reisendem und Veranstalter geteilt werden.

Selbst dann, wenn der Reisende im konkreten Fall kein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen höherer Gewalt nach § 651 j BGB haben sollte, ist es sinnvoll dennoch **beim Vertragspartner nachzufragen, ob er sich möglicherweise aus Kulanz vom Vertrag lösen kann**. So haben beispielsweise kurz nach den Londoner Terroranschlägen im Sommer 2005 mehrere große Reiseveranstalter den Gästen angeboten, die Reisen kostenlos zu stornieren. Hierbei handelte es sich aber um freiwillige Kulanzleistungen.